

(K)eine Ferienbetreuung durch die Jugendarbeit im Freistaat Sachsen im Rahmen des Gesetzes zur »Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien« erforderlich

Eine fachliche Einordnung zum Ganzttag bzgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII und zur Rolle der Jugendarbeit

Zum Hintergrund

Ab dem 1. August 2026 tritt stufenweise der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Ab dem Schuljahr 2026/27 haben Kinder der ersten Klasse – und in den Folgejahren bis zur vierten Klasse – montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Hort). Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschule als erfüllt. Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder der Schulen zum Beispiel mit Sportvereinen und Musikschulen sind dabei möglich. Der Anspruch besteht auch während unterrichtsfreier Zeiten wie den Ferien. Die Länder können eine Schließzeit im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien für die Horte regeln.

Die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist in den Zeiten der Schulferien von besonderer Bedeutung für junge Menschen. Die Ferienzeit schafft für Kinder und Jugendliche Raum für Erholung, für unverzweckte Freizeit sowie für Selbstorganisation und kann nach den individuellen Interessen, Bedarfen und Wünschen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet werden. Die Angebote der Jugendarbeit stellen dabei einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf diese Bedarfe junger Menschen – in Verwirklichung der Kinderrechte¹ – einzugehen.

Die sozialräumliche Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Schule und Jugendarbeit, anknüpfend an die Lebenswelten junger

Menschen, kann dies verbessern. Hier verfügen zahlreiche Einrichtungen und Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) über gewachsene Kooperationsbeziehungen mit Schulen und Horten in Sachsen. Diese gilt es fachlich zu erhalten und partnerschaftlich zu einem ganzheitlichen Bildungsangebot auszugestalten. Dabei müssen die Bedürfnisse junger Menschen Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit sein und tragfähige Kooperationsstrukturen zwischen Schule, Jugendhilfe, Schulträgern und weiteren kommunalen Partner*innen entwickelt werden.

Zu den gesetzlichen (Neu-)Regelungen

Das „Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit“ sieht für die Ferienzeiten eine unmittelbar rechtsanspruchserfüllende Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit vor. Danach gilt dann der Anspruch auf Ganztagsförderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII² in den Schulferien auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers (hierzu zählen auch Städte und Gemeinden ohne Jugendamt) oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesamt- und Planungsverantwortung liegt weiterhin beim Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe; das heißt, dieser hat gemäß § 79 Absatz 2 SGB VIII insbesondere sicherzustellen, dass ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung stattfindet.³

¹ www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/das-recht-von-kindern-auf-spiel-freizeit-und-erholung

² www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/85/VO.html

³ www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-der-angebote-der-jugendarbeit-im-ganzttag-waehrend-der-schulferien--270748

In Umsetzung des bundesweiten Rechtsanspruchs sind demnach bundeslandspezifisch Fragen zu klären, welche Erwartungen dabei an die Träger der Jugendarbeit zur lokalen bzw. regionalen Umsetzung des Ganztagsanspruchs gestellt und wie diese umgesetzt werden.

Zur Situation in Sachsen

Im Freistaat Sachsen besteht bereits seit vielen Jahren ein dichtes Netz an Angeboten für Grundschulkinder. Horte, Ganztagsangebote an Schulen⁴ und Ferienbetreuung sind vielerorts fest etabliert. Der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 kann in diesen Strukturen quantitativ abgesichert werden⁵; qualitative Entwicklungen⁶ gilt es weiter in den Blick zu nehmen.

„Sachsen setzt bei der Umsetzung auf die vorhandenen Strukturen:

- Der bestehende Hort wird als zentrale Säule der Nachmittagsbetreuung weitergeführt und ausgebaut.
- Ganztagsangebote an Schulen werden stärker mit dem Hort verzahnt, sodass ein zusammenhängender Tagesablauf entsteht.
- Schulen ohne ausgeprägtes Ganztagsprofil bauen zusätzliche Angebote auf oder kooperieren enger mit Horten und freien Trägern.“⁷

Im Rahmen der Befassung im Landesjugendhilfeausschuss⁸ (LJHA) haben dies die Perspektiven des Sozial- und Kultusministeriums, beide im Freistaat zuständige Oberste Landesjugendbehörden, verdeutlicht (vgl. angefügter Protokollauszug). Neben einer fachlichen Einordnung des Gesetzes wurde im Rahmen der Sitzung darauf verwiesen, dass die Angebote der Horte in Sachsen für die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsausreichend und flächendeckend aufgestellt sind. Dies gilt demnach auch für die Ferienzeiten.

Protokollauszug 5. Sitzung des LJHA vom 24.03.2026:

Perspektive des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS): „In Sachsen wurde für einen Ländervorbehalt votiert, mit dem man nicht durchkam. Es gab starke fachliche Zweifel, Sachsen war jedoch in der Minderheit. Die Instrumentalisierung der Jugendarbeit für Ganztagesanspruch wird hier gesehen. Die Fachlichkeit, Habitus, Aufgabenspektrum, Bedingungen sind ganz anders und werden in Sachsen nicht gebraucht.“

Perspektive des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK): „in Sachsen [gibt es] ein sehr gut aufgestelltes Hortsystem, das den Rechtsanspruch grundsätzlich und in den Ferien absichert. Eine kleine »Lücke« gäbe es bei den Förderschülern, hier laufen intensive Abstimmungen. Die Fachreferate hatten sich dafür ausgesprochen, einen Landesrechtsvorbehalt aufzunehmen. [...] Die ostdeutschen Bundesländer mit gut etabliertem Hortsystem hatten keine Stimme bekommen.“ [...] „für den Hort [sind] keine großen negativen Auswirkungen zu erwarten. [...] Gemäß SGB VIII besteht für Eltern das Hort-Schul-Wahlrecht. Vorgaben wie Qualifikation der Fachkräfte, begrenzte Anzahl an Angeboten etc. passen nicht an das sächsische Angebot.“⁹

Nach derzeitigem Stand soll der Rechtsanspruch in Sachsen vorrangig über das bestehende Hortsystem und schulische Ganztagsstrukturen abgesichert werden. Angebote der Jugendarbeit sollen nicht planmäßig zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden. Die erwartete Betreuungsquote im Ganztags liegt im kommenden Schuljahr bei 90 Prozent in Sachsen.¹⁰

Die Perspektive der AGJF Sachsen

Die AGJF Sachsen begrüßt die Sicherstellung der Ganztagsbetreuung für Kinder in Horten und damit die flächendeckende Gewährleistung des Anspruchs auf Ganztags im Freistaat ebenso wie die Aussagen der Obersten Landesjugendbehörden, dass zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs in

⁴ www.schule.sachsen.de/qualitaet-im-ganztags-6272.html

⁵ www.ganztagsbetreuung.com/sachsen

⁶ www.ganztags-entwickeln.de/post/ganztags-in-sachsen-einordnung-der-aktuellen-entwicklungen-und-herausforderungen

⁷ www.ganztagsbetreuung.com/sachsen

⁸ 5. Sitzung LJHA der 8. Amtsperiode am 24.03.2026,

www.landesjugendamt.sachsen.de/landesjugendhilfeausschuss-3953.html

⁹ Protokollauszug LJHA, ebd.

¹⁰ www.mdr.de/nachrichten/sachsen/schule-ganztagsbetreuung-hort-kind-100.html

Sachsen die Leistungen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit demnach nicht herangezogen werden sollen.

Gerade in der schulfreien Zeit und in den Ferien ist es wichtig, dass junge Menschen attraktive Freizeitangebote nutzen können. Dies wird für Grundschüler*innen (6- bis 10-Jährige) mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Ganzttag auch in Sachsen gestärkt. Jedoch sind auch für junge Menschen jenseits des Grundschulalters und des Ganztags erreichbare, niedrigschwellige, bezahlbare und an den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen anknüpfende Freizeitangebote essenziell für ein gesundes Aufwachsen. Dies leisten Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vor Ort.

Das neue Gesetz trägt – trotz namentlicher Nennung – nicht zur Stärkung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII bei.¹¹ Vielmehr ist die verlässliche Förderung von Angeboten und Einrichtungen auf der Grundlage einer bedarfsgerechten und aktuellen örtlichen Jugendhilfeplanung¹² in den Gebietskörperschaften dafür grundlegend. Dafür sollten ergänzend auch weiterhin Landesmittel über die FRL Jugendpauschale für den gleichmäßigen Ausbau der Leistungsangebote verlässlich bereit- und sichergestellt werden.

Der Bundesverband BAG OKJA e.V. formuliert in seiner kritischen Positionierung: „Die Offene Kinder- und Jugendarbeit zählt bundesweit zu den am geringsten ausgestatteten Bereichen der Jugendhilfe. Mit einem durchschnittlichen Finanzierungsanteil von lediglich 4 % ist sie strukturell unterversorgt. Rechtsgutachten und Fachkommentare zum SGB VIII benennen einen angemessenen Anteil nach § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII in Höhe von 15–20 % als fachlich geboten.“¹³

Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Krisen, zunehmender Belastungen Heranwachsender und des wachsenden Einflusses antidemokratischer Kräfte ist die nachhaltige Stärkung der OKJA und damit der Ausbau von Teilhabe, Partizipation

und Selbstbestimmung zukunftsweisend. Angebote und Einrichtungen der OKJA tragen zur Ermöglichung einer demokratischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bei.

Zudem ist das Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen und ihrer Familien – auch mit Blick auf den Ganztagsanspruch – ebenso grundlegend zu berücksichtigen. Zu den Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zählen Freiwilligkeit und Offenheit.¹⁴ Demnach sind jungen Menschen aller Altersgruppen (Zielgruppen sind junge Menschen bis 27 Jahre) niedrigschwellige und kostengünstige Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit zu offerieren. Für junge Menschen besteht hier ein objektiv einklagbarer Rechtsanspruch.¹⁵ Angesichts der aktuellen knappen Haushalte in den Kommunen gerät Kinder- und Jugendarbeit jedoch weiter unter Finanzierungsdruck und unterliegt Sparzwängen.¹⁶ Die konsequente Berücksichtigung der Bedarfe junger Menschen in jugendpolitischen Entscheidungen und landesgesetzliche Regelungen, die die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII stärken, sind dabei zukunftsweisend.

AGJF Sachsen e.V. im Juni 2026

Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung – Beratung – Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe. Als Dachverband für die Offene Kinder- und Jugendarbeit positioniert sich die AGJF Sachsen zu fachlichen und jugendpolitischen Anforderungen im Arbeitsfeld.

AGJF Sachsen e.V.
Neefestraße 82
09119 Chemnitz
Tel.: (0371) 5 33 64 - 0
Fax: (0371) 5 33 64 - 26
E-Mail: info@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de

¹¹ siehe www.agjf-sachsen.de/ganzttag/articles/ganzttag.html

¹² AGJF Sachsen, 2023: Kinder- und Jugendarbeit stärken – Jugendhilfeplanung in Sachsen verbindlich und verlässlich ausgestalten. www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/agjf/Positionspapier_JHP_09_2023.pdf

¹³ BAG OKJA e.V., 2026 www.offene-jugendarbeit.net/images/PDF/2025-09-12_Stellungnahme_Ganzttag-Ferien_BAG_OKJA.pdf

¹⁴ www.agjf.de/okja/prinzipien-der-offenen-kinder-und-jugendarbeit

¹⁵ Kepert, 2022, S. 11 www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/2022/rechtsgutachten_sachsen_kepert.pdf

¹⁶ www.agjf-sachsen.de/newsreader/jugendarbeit-ungekuerzt.html